Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 24.08.1816 publ. 29.08.1816

und die Contravenienten außerbem mit einer angemeffenen Bruche belegt und zur Ents richtung der dem Oldendorfer Muller entzos genen Matten angehalten werden follen.

35) Regierungs : Befanntmadung vom 24. Aug. publ. 29. ej. 1816.

Da in Gemagheit bochften Rescripts vom Borlaufige a 19. d. Mt. das vor der Frangosischen Occu-gemeine Wie pation bestehende Berbot, Getraide und bes Berbots Malz im Auslande mablen zu laffen, vor- Getraide u läufig wieder hergestellt werden soll, so wird Mals im Au hiermit von Seiten der Regierung Kraft zu lassen. Sochften Befehls allen und jeden Unterthanen des Gerzogthums und der Erbherrs schaft Jever bis weiter auf bas nachbruds lichste untersagt, Getraide und Malz auf Mublen, die im Auslande belegen find, mablen zu laffen, und dabei festgefest, daß in Contraventions-Rallen bas Getraide oder Mehl zum Besten der Urmen confiscirt und die Contravenienten außerdem mit einer ans gemeffenen Bruche belegt werden follen, wobei es sich von felbst versteht, daß bas Berzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever gegenseitig nicht als Ausland angese= ben werden fonnen.

36) Regierungs = Befanntmachung vom 24. Aug. publ. 29. ej. 1816.

Da bei der bisherigen außerordentlichen Berbot